

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1996

Geschäftszahl

93/14/0167

Rechtssatz

Der AbgPfl muß durch Aufzeichnung aller Telefongespräche die ausschließlich betriebliche Nutzung des sich in seinem Büro befindlichen Telefons nachweisen (Hinweis E 29.6.1995, 93/15/0104).